

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000
geändert wird

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 1 lit a lautet die Z 4:

„4. bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Kassenvertragszahnärzte und
Kassenvertragsdentisten;“

2. Im § 9 Abs 1 lautet die lit d:

„d) bei selbstständigen Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer;“

3. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz zweimal die Wortfolge „der Österreichischen Dentistenkam-
mer“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Zahnärztekammer“ ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentis-
tenkammer“ durch die Wortfolge „bzw bei Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärzte-
kammer“ ersetzt.

4. Im § 98 wird angefügt:

„(3) Die §§ 7 Abs 1, 9 Abs 1 und 11 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr
...../2006 treten mit 1. November 2006 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Schaffung eines vom Ärztegesetz 1998 getrennten Berufsgesetzes für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl I Nr 126/2005) sowie die Errichtung einer von den Ärztekammern getrennten Landesvertretung für diese Berufe (Zahnärztekammergesetz– ZÄKG, BGBl I Nr 154/2005) erfordern auch geringfügige Änderungen im Krankenanstaltenrecht. Der Gesetzesvorschlag enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art 2 des Zahnärztereform-Begleitgesetzes, BGBl I Nr 155/2005.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

In den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten kommt dem Land nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG die Kompetenz zur Erlassung von Ausführungsgesetzen zu.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Ist gegeben.

4. Kosten:

Mehrkosten für die Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.